

Statuten



Sportschützen Sargans

gegründet am 08. Januar 1969

1. Name, Sitz und Zweck

- Art 1.1
Name Der Verein „Sportschützen Sargans“ (nachfolgend Verein genannt), gegründet am 08. Januar 1969, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- Art 1.2
Sitz Der Sitz des Vereines ist CH-7320 Sargans.
- Art 1.3
Zweck Der Verein bezweckt, das sportliche Schiessen Kleinkalibergewehr 50m und Luftgewehr 10m seiner Mitglieder zu erhalten und zu fördern. Im Weiteren fördert der Verein die Jugendausbildung und die Pflege guter Kameradschaft. Der Verein setzt sich für fairen und gewaltfreien Schiesssport ein. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und keine kaufmännischen Interesse. Die Vereins-Führung ist dementsprechend ausgerichtet.
- Art 1.4
Zugehörigkeit Der Verein gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Ostschweizer Sportschützenverband (OSPSV) an, welcher wiederum Mitglied des Schweizer Schiesssportverbandes (SSV) ist. Er ist auch Mitglied der Unfallversicherung schweizerischer Schützenvereine (USS).

2. Mitgliedschaft

- Art 2.1
Zusammen-se
tzung Der Verein setzt sich zusammen aus:
- Ehrenpräsidenten
 - Ehrenmitgliedern
 - Aktiv-Mitgliedern mit Lizenz
 - Aktiv-Mitgliedern ohne Lizenz
 - Jugendlichen (jünger 20 Jahre und mit A-Lizenz)
 - Passiv-Mitgliedern
- Eine Mehrfach-Mitgliedschaft ist nur im Zusammenhang als Ehrenmitglied und/oder Ehrenpräsident möglich.
- Art 2.2
Eintritt Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Abweisung.
Der Hauptversammlung wird im Rahmen der nächstfolgenden Versammlung Bericht erstattet. Dieser obliegt das Rekursrecht.
- Art 2.3
Ehrungen Personen, die sich um den Verein, das Kleinkaliberschiessen und/oder das Luftgewehrschiessen besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Eine besondere Ehrung kann verdienten Präsidenten des Vereins durch Ernennung zum Ehrenpräsidenten zuteilwerden.

- Art 2.4
Beiträge
- Die Mitgliederbeiträge (Jahresbeiträge) werden pauschal und jährlich pro Mitgliederkategorie erhoben.
Von den Mitgliederbeiträgen befreit sind:
- Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten dauerhaft;
 - Vorstandsmitglieder für die Dauer ihrer Amtsausübung.
- Art 2.5
Austritt
- Ein Austritt aus dem Verein hat auf Ende des Vereinsjahres zu erfolgen. Dieser ist dem Vorstand, zu Händen des Präsidenten in schriftlicher Form und bis spätestens 31.12. anzuzeigen. Ein Austritt ist rechtswirksam, wenn keine finanziellen Verpflichtungen existent sind. Eine pro Rata Rückerstattung des aktuellen Jahresbeitrages entfällt.
- Art 2.6
Ausschluss
- Mitglieder, die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereins zuwiderhandeln, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorganen und der Aufsichtspersonen nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ausgeschlossen werden.
Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, muss mindestens drei Wochen vor der Hauptversammlung jedem Mitglied eine schriftliche Einladung, unter Angabe dieses Traktandums, zugestellt werden.
Das Abstimmungsverfahren erfolgt schriftlich und geheim. Die Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet abschliessend.
Eine pro Rata Rückerstattung des aktuellen Jahresbeitrages entfällt.
- Art 2.7
Erlöschung
der
Mitglied-schaf
t
- Wird während der Dauer von zwei Jahren kein Mitgliederbeitrag entrichtet wird das Mitglied automatisch von der Mitgliederliste gestrichen.
- Art 2.8
Erlöschung
der Rechte
- Mit dem Austritt, respektive dem Ausschluss aus dem Verein, erlöscht das Anrecht eines Mitgliedes auf das Vereinsvermögen sowie auch auf jegliche Auszahlungen des Vereins.
- Art 2.9
Teilnahme an
Haupt-versam
m-lung
- Das Recht zur Teilnahme an Hauptversammlung kommt folgenden Mitgliederkategorien zuteil:
- Ehrenpräsidenten
 - Ehrenmitgliedern
 - Aktiv-Mitgliedern mit Lizenz
 - Aktiv-Mitgliedern ohne Lizenz
 - Jugendlichen (jünger 20 Jahre und mit A-Lizenz)
 - Passiv-Mitgliedern

- Art 2.10
Wahl- und
Stimmrecht
- Das Wahl- und Stimmrecht ist nachfolgenden Mitgliederkategorien gegeben. Des Weiteren wird die Volljährigkeit und Mündigkeit vorausgesetzt.
- Ehrenpräsidenten
 - Ehrenmitgliedern
 - Aktiv-Mitgliedern mit Lizenz
 - Aktiv-Mitgliedern ohne Lizenz
 - Jugendlichen (zwischen 18 und 20 Jahre und mit A-Lizenz)
 - Passiv-Mitgliedern

3. Organisation

- Art 3.1
Zusammen-s
tellung
- Der Verein setzt sich aus folgenden Organen zusammen:
- Hauptversammlung (HV)
 - Vorstand
 - Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren

- Art 3.2
allg.
Verbind-lichk
eit
- Die Beschlüsse der Hauptversammlung und des Vorstandes sind für alle Mitglieder des Vereins verbindlich.

- Art 3.3
Versamm-lun
gen HV
- Die Hauptversammlung tagt nach folgendem Rhythmus:
- Die ordentliche HV findet jährlich und jeweils im Monat März oder April statt.
 - Eine ausserordentliche HV kann durch den Vorstand oder durch 1/5 aller Mitglieder einberufen werden. Einem Begehren der Vereinsmitglieder muss der Vorstand innert längstens zwei Monaten nachkommen.

- Art 3.4
Beschlussföh-
igkeit
- Jede Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens drei Wochen vorher unter Nennung der Traktanden bekannt gegeben wurde.
Nicht traktandierte Anträge können erst an der nächstfolgenden HV behandelt werden.

- Art 3.5
Kompetenzen
HV
- Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In Ihre Kompetenzen fallen folgende Geschäfte:
- Appell mit Feststellen der Beschlussfähigkeit
 - Wahl von Stimmenzählern
 - Abnahme des Protokolls der letzten HV
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten
 - Abnahme der Jahresrechnung
 - Festsetzung der Jahres- und Unkostenbeiträge
 - Personalmutationen (Neueintritte und Austritte)
 - Entscheid über die Veranstaltung von Schiess- und anderen Vereinsanlässen
 - Genehmigung des Jahresprogramms
 - Vornehmen der Wahlen:
 - o Vorstand
 - o Rechnungsrevisoren
 - o Präsident (aus den gewählten Vorstandsmitgliedern)
 - Ehrungen
 - o zum Ehrenpräsident
 - o zum Ehrenmitglied
 - o erfolgreicher Schützen
 - Revision der Statuten
 - Fusion und Auflösung des Vereins
 - Erledigung der Anträge von Vorstand und Vereinsmitgliedern

- Art 3.6
Wahlen/Ab-sti
mmungen
- Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen (sofern nichts anderes beschlossen wird) durch offenes Handmehr.
Wahlen: es entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen, gültigen Stimmen, eventuell im dritten Wahlgang das relative Mehr. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
Abstimmungen: bei Abstimmungen entscheiden die anwesenden Mitglieder mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. Für die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, über Abänderungen der Statuten, Ausschluss eines Mitgliedes oder Entzug der Ehrenmitgliedschaft ist die Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich.
Der Entzug des Ehrenpräsidenten ist an den Entzug der Ehrenmitgliedschaft gekoppelt.

- Art 3.7
Wahl des
Vorstandes
- Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Er konstituiert sich (mit Ausnahme des Vorsitzes) selbst.
- Die Chargen werden bestmöglich (gleichmässig) auf die zwei Jahre verteilt, sodass jeweils der halbe Vorstand pro ordentlicher HV zu wählen ist. Der Präsident und der Vizepräsident sind dabei nicht im selben Jahr zu wählen.

Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

4. Verwaltung

Art 4.1 Zusammen-s
etzung des
Vorstand Die Leitung des Vereins wird einem Vorstand übertragen und umfasst mindestens folgende Chargen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Aktuar
- technischer Leiter 50m/10m
- stellvertretender technischer Leiter 50m/10m
- Juniorenleiter

Mehrfachfunktionen sind möglich.

Art 4.2 Befugnisse
des
Vorstandes Der Vorstand hat in seinen Anordnungen und Beschlüssen stets das Wohl und die Interessen des Vereins zu wahren sowie für die korrekte Handhabung der Statuten besorgt zu sein.

In die Befugnisse des Vorstandes fallen alle Geschäfte, die nicht der HV vorbehalten sind. Dies sind insbesondere:

- Vertretung des Vereins nach Aussen
- Verwaltung des Vermögens, Kassaführung und Rechnungsstellung
- Aufstellung des Voranschlages und der Jahresrechnung
- Aufstellen des Schiessprogramms
- Vorbereiten der Geschäfte der HV
- Durchführung und Überwachung des Schiessbetriebes
- Ausführen des technischen Unterhalts der Schiessanlage
- Bestimmung der Delegierten in die übergeordneten Verbände
- Organisation von Vereinsanlässen
- Erstellen von Berichten, Rapporten und Statistiken
- Lizenzierung der Vereinsmitglieder
- Regelung der Übernahme des Pflichtabonnements des Verbandsorganes

Art 4.3 Aufgaben des
Vorstandes Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder werden in einem Funktionendiagramm umschrieben.

Art 4.4 Beschluss-fäh
igkeit Der Vorstand ist beschlussfähig wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Art 4.5 Unterschriften Die Vorstandsmitglieder zeichnen verbindlich zu zweien, jeweils mit dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten.

Art 4.6
Haftung
Der Vorstand haftet für allfällig entstandene Schäden nur bei grobfahrlässiger Handlung und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Art 4.7
Revision
Tätigkeit
Die Revisorinnen/Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Vereinsjahres die Rechnung zu prüfen und hierüber zuhanden der ordentlichen HV schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Art 4.8
Revision
Dauer
Revisoren werden von der HV jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

5. Finanzielles

Art 5.1
Vereinsjahr
Das Vereinsjahr dauert vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.

Art 5.2
Einnahmen
Die Einnahmen des Vereins setzen sich hauptsächlich aus folgenden Positionen zusammen:

- Jahresbeiträge der Mitglieder nach jeweiligem Beschluss der HV
- Reinerlöse von Schiess- und gesellschaftlichen Anlässen
- Vermögenszinsen
- Freiwillige Spenden und Vergabungen
- Verschiedenes

Art 5.3
Ausgaben
Die Ausgaben des Vereins setzen sich hauptsächlich aus folgenden Positionen zusammen:

- Mitgliederbeiträge an übergeordnete Vereine und Verbände
- Versicherungsbeiträge
- Unterhalt der Schiessanlagen und der Infrastruktur
- Vereinsanlässe
- Jugendförderung
- Verwaltungskosten
- Verschiedenes

Art 5.4
Haftung
Für Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art 5.5
Beitrag
Die Jahresbeiträge der Mitglieder sind zur Erfüllung des Vereinszweckes vorgesehen. Die Mitgliederhaftung ist auch in ausserordentlichen Situationen auf den Betrag des aktuell gültigen Jahresbeitrages beschränkt.
Diese Regelung gilt sinngemäss auch für die Entrichtung des Kursbeitrages zur Jugendförderung

6. Versicherung

- Art 6.1
Abschluss Vereinsmitglieder und Teilnehmer von Kursen der Jugendausbildung sind obligatorisch bei der USS, gemäss deren allgemeinen Versicherungsbestimmungen (AVB) versichert.
- Art 6.2
Beitrag Der Einzug der Versicherungsprämie erfolgt zusammen mit dem Mitgliederbeitrag, respektive dem Kursbeitrag.
- Art 6.3
weitere Mitglieder Für Nicht-Vereinsmitglieder ist bei der USS eine Spezialversicherung abgeschlossen.

7. Allgemeines und abschliessende Bestimmungen

- Art 7.1
Entscheide In allen in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fällen hat der Vorstand freies Verfügungsrecht. Es steht ihm jedoch frei, die Entscheidung wichtiger Fragen der HV zu unterbreiten.
- Art 7.2
Statuten-revision Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder stattfinden. Die Beschlussfassung erfolgt in einer ordentlich oder ausserordentlich einberufenen HV.
- Art 7.3
Anerkennung Jedes Mitglied anerkennt durch seinen Beitritt zu den Sportschützen Sargans deren Statuten und verpflichtet sich, denselben sowie den Beschlüssen der zuständigen Vereinsorganen nachzukommen. Die Interessen des Vereins sind immer und überall zu wahren.
- Art 7.4
Auflösung des Vereins Die Auflösung des Vereins kann erfolgen,
- auf Antrag des Vorstandes, oder
- auf Begehren eines Fünftels aller stimmberechtigten Mitglieder.

Die Beschlussfassung erfolgt in einer ordentlich oder ausserordentlich einberufenen HV.

Im Falle einer Auflösung beschliesst die HV zugleich über die Verwendung eines allfälligen Vereinsvermögens und über die Archivierung allfälliger Vereinsdokumente.
- Art 7.5
Inkraft-tretung Diese Statuten wurden an der ordentlichen HV vom 21.03.2012 angenommen. Die Inkrafttretung findet mit Genehmigung durch den OSPSV statt.

SPORTSCHUETZEN SARGANS

Der Präsident:
August Wyss

Genehmigt am: 21.03.2012

Die Aktuarin:
Christina Bieri

OSTSCHWEIZER SPORTSCHUETZENVERBAND

Der Präsident:
Marcel Schilliger

Genehmigt am: 12.04.2012

Die Aktuarin:
Brigitte Baumann